Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

21. Jahrgang **Berlin, den 15. Juli 1910.** **Nummer 14.**

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.— direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Kolonialbeamtengesetz. Vom 8. Juni 1910 S. 587. — Zollverordnung für das Schutzgebiet Togo. Vom 24. März 1910 S. 596. — Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung für das Schutzgebiet Togo vom 24. März 1910 S. 605. — Verordnung, betr. den Zolltarif für das Schutzgebiet Togo. Vom 24. März 1910 S. 617. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 10. Mai 1910 S. 619. — Verfügung des Gouverneurs von Togo, betr. Abänderung der Verpflegungsvorschriften bei der Verwaltung von Togo. Vom 26. Mai 1910 S. 620. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Umwandlung der Distriktsämter Rehoboth und Warmbad in Bezirksämter. Vom 12. Mai 1910 S. 620. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Abänderung der Verordnung betreffend die Erhebung einer Jahreskopfsteuer von den Eingeborenen vom 18. März 1907 S. 621. — Personalien S. 621.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Binnengrenze im IV. Viertel des Kalenderjahres 1909 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 622. — Vorläufige Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Binnengrenze im Kalenderjahre 1909 im Vergleich mit dem Handel im Kalenderjahre 1908 S. 625. — Desgleichen über den Gesamthandel des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets im Kalenderjahre 1909 S. 625. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat April 1910 S. 626.

Deutsch-Südwestafrika: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat März 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 625. — Einfuhr von Wollschafen S. 626.

Kamerun: Marmorlagerstätten in Adamaua S. 626.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Ostafrikanische Eisenbahn-Gesellschaft S. 627. — Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln zu Hamburg S. 628. — Deutsche Samoa-Gesellschaft S. 629.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: *Baumwollbau in Uganda S. 631. — Baumwollanbauversuche im russischen Gouvernement Kiew S. 632. — Rußlands Baumwollernte und -einfuhr 1909 S. 632. — Baumwollanbauversuche in Südfrankreich S. 633. — Handel von Baumwolle in Azerbeidjan (Persien) S. 633. — Stand der Baumwollfelder in den Vereinigten Staaten von Amerika Ende Mai 1910 S. 634. — Kakaoausfuhr Brasiliens 1909 S. 635. — Der Koprahandel in Niederländisch-Indien S. 635. — Förderung der Zuckerkultur in Natal S. 635. — Bergbau und Mineralienausbeute in Algerien S. 636. — Außenhandel des britischen Schutzgebiets Uganda 1908/09 S. 637. — Außenhandel Algeriens 1909 S. 637. — Handel der Regentschaft Tunis im Jahre 1909 S. 638. — Ananaskultur auf Portorico S. 639.

Vermischtes: Dr. Th. Toeche-Mittlers goldenes Doppeljubiläum S. 640. — Deutscher Kolonialkongreß 1910 S. 641. — Verkehrs-Nachrichten S. 641. — Schiffsbewegungen S. 645. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 646.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Kolonialbeamtengesetz.

Vom 8. Juni 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Auf die Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebiets angestellt sind (Kolonialbeamten), und ihre Hinterbliebenen finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein anderes ergibt, die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 245) und des Beamten-